

2025 026

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 40/96

BESCHLUSS

vom
9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Dr. Günter P [REDACTED],
[REDACTED] Drive, C [REDACTED], Südafrika,

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,
[REDACTED]

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
B [REDACTED] A [REDACTED], F [REDACTED]

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

wegen Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähne, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und Dr. Körner

beschlossen:

Die Gerichtskosten des Verfahren tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben sich außergerichtlich dahin geeinigt, daß die Antragsgegnerin gegen eine Zulassung des Antragstellers als Rechtsanwalt zum 1. Juli 1997 keine Einwendungen erhebt und die Sache damit ihr Ende gefunden haben soll. Die Mitteilung dieses Sachverhalts an den Senat ist als übereinstimmende Erledigungserklärung zu werten. Damit hat in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO nur noch eine Entscheidung über die Kosten zu ergehen. Da die Parteien vereinbart haben, die Verfahrenskosten gegeneinander aufzuheben, entspricht es der Billigkeit, ihnen die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen.

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

v. Hase

Schott

Körner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)